



Änderungsantrag zur Delegiertenversammlung

Die DV möge beschließen, dass

- der Beschluss über die künftige Gartenordnung auf die Delegiertenversammlung im Jahr 2019 vertagt wird

und

- zeitgleich am heutigen Tage eine Arbeitsgruppe aus mindestens fünf und maximal neun Teilnehmern gegründet wird, die in Zusammenarbeit mit dem Landesverband der Gartenfreunde Bremen und den Interessengemeinschaften des Verbandes eine neue Gartenordnung entwickelt. Die Arbeitsgruppe wird dabei schon jetzt aufgefordert, Natur- und Umweltschutzverbände in ihre Arbeit einzubeziehen.

Begründung des Antrages:

1. Die Vielzahl an Änderungsanträgen zur heutigen DV zeigt deutlich den noch vorhandenen Diskussionsbedarf auf.

Bremen, 14. Februar 2018

Axel Hausmann-Lorenz
1. Vorsitzender

Christa Oeter
Kassiererin



Änderungsantrag zur Gartenordnung

Die DV möge folgende Änderung im Entwurf zur Gartenordnung beschließen:

Die bisherige Fassung im Abschnitt 2, Gehölze – Punkt 2.2.3.:

- Großwüchsige Park- und Waldbäume sind im Kleingarten unzulässig und haben ihren Standort ausschließlich in den Anlagen des Gemeinschaftsgrüns.

wird wie folgt ergänzt:

- Ein Bestandsschutz gilt für alte Obstbäume und große Laubbäume, die ökologisch wertvoll und für das Gebiet prägend sind. Voraussetzungen dafür sind, dass die kleingärtnerische Nutzung nicht beeinträchtigt wird und das Einverständnis der Nachbarn vorliegt. In diesem Fall ist eine Regelung zwischen Verpächter, Verwalter und Pächter zulässig, dass der Obst- oder Laubbaum erhalten bleibt.

Begründung des Antrages:

2. Wenn die kleingärtnerische Nutzung nicht beeinträchtigt ist und die Nachbarn einverstanden sind, sollten großwüchsige Bäume stehen bleiben können.
3. Alte große Bäume bieten Insekten, Vögeln und anderen Tierarten einen wichtigen Lebensraum.
4. Sie sind für das Kleingartengebiet prägend und leisten einen wichtigen Beitrag zum Natur- und Klimaschutz.
5. Sie mindern den Treibhauseffekt, reinigen die Luft, produzieren Sauerstoff und u.v.m.

Bremen, 14. Februar 2018

Axel Hausmann-Lorenz
1. Vorsitzender

Christa Oeter
Kassiererin



Änderungsantrag zur Gartenordnung

Die DV möge folgende Änderung im Entwurf zur Gartenordnung beschließen:

Die bisherige Fassung im Abschnitt 4.3, Artenschutz:

- Während der Brutzeit hat der Schnitt von Hecken und Sträuchern zu unterbleiben.

wird wie folgt geändert:

- Während der Brutzeit (**d.h. in der Zeit vom 1. März bis zum 30. Juni**) hat der Schnitt von Hecken und Sträuchern zu unterbleiben.

Begründung des Antrages:

1. In der vorliegenden Fassung fehlt eine genaue Zeitangabe. Welcher Gärtner/in weiß denn, wann die Brutzeit ist, die ja für viele Arten auch verschieden ist.
2. Sollte „Brutzeit“ anderswo entsprechend definiert sein, genügt nicht der Verweis darauf.
3. Eine genaue Zeitangabe muss in die Gartenordnung hinein.
4. Ohne klare Angabe wird es eine Vielzahl von Nachfragen bei den Vorständen geben, die zu einer noch höheren Belastung im Ehrenamt führen.

Bremen, 14. Februar 2018

Axel Hausmann-Lorenz
1. Vorsitzender

Christa Oeter
Kassiererin



Änderungsantrag zur Gartenordnung

Die DV möge folgende Änderung im Entwurf zur Gartenordnung beschließen:

Im Abschnitt 4.4, Totholz wird der Satz:

- Kranke und tote Gehölze sind einschließlich Wurzelwerk fachgerecht zu entsorgen.

geändert in

- Kranke und tote Gehölze, **die ansteckend sind (z.B. Feuerbrand)**, sind einschließlich Wurzelwerk fachgerecht zu entsorgen.

Der Satz

- Totholzhaufen und/oder -hecken innerhalb von Kleingärten sind unzulässig.

wird komplett gestrichen.

Begründung des Antrages:

Die Regelungen zum Totholz – stehend oder liegend – stehen im Widerspruch zu dem Anspruch, die Artenvielfalt im Kleingarten zu fördern.

1. Was heißt „krank“?
 - a. Ist damit z.B. ein alter Apfelbaum gemeint, der viele Löcher, manch toten Ast hat, aber dennoch überwiegend grün ist und dennoch unter Umständen jahrelang trägt?
 - b. Oder meint man gefährliche Krankheiten?
 - c. Der unklare Krankheitsbegriff kann dazu führen dazu, dass „alt“ mit „krank“ gleichgesetzt wird. Dadurch wird dem Abholzen wertvoller Altbäume Vorschub geleistet.
2. Gefährliche ansteckende Krankheiten, z. B. Feuerbrand sind über das Pflanzenschutzamt geregelt.
3. Altersschwache und tote Bäume, stehendes Totholz sind für viele Insektenarten oder wenn Löcher vorhanden, für etliche gefährdete Vogelarten sehr wertvoll.
4. „Totholzhaufen und -hecken sind im Kleingarten unzulässig.“
 - a. Warum? Weil es eventuell Gerümpel-Ecken werden? Dieser Sachverhalt wird in Punkt 5.3. der Gartenordnung geregelt.

Bremen, 14. Februar 2018

Axel Hausmann-Lorenz
1. Vorsitzender

Christa Oeter
Kassiererin



Änderungsantrag zur Gartenordnung

Die DV möge folgende Änderung im Entwurf zur Gartenordnung beschließen:

Die bisherige Fassung im Abschnitt 4.3, Artenschutz:

- Maßnahmen zur Förderung der Artenvielfalt und biotopgestaltende Maßnahmen zur Erhöhung der Biodiversität sind in den Anlagen des Gemeinschaftsgrüns zulässig. Solche Maßnahmen sind im Vorfeld mit dem Eigentümer und dem Verpächter abzustimmen, an den dafür geeigneten Stellen fachgerecht anzulegen, zu pflegen und zu unterhalten.

wird wie folgt geändert:

- Maßnahmen zur Förderung der Artenvielfalt und biotopgestaltende Maßnahmen zur Erhöhung der Biodiversität **sind in den Kleingärten** und in den Anlagen des Gemeinschaftsgrüns **erwünscht** und zulässig. **Steinlager, Reisighaufen, Totholzhecken, Laubdecken und Wildblumenflächen fördern die Artenvielfalt.** Solche Maßnahmen
 - sind bei Gemeinschaftsflächen im Vorfeld mit dem Eigentümer und dem Verpächter abzustimmen, an den dafür geeigneten Stellen fachgerecht anzulegen, zu pflegen und zu unterhalten,
 - **im Kleingarten vom Pächter fachgerecht anzulegen, zu pflegen und zu unterhalten. Es gelten die Grenzabstände für Kompostanlagen.**

Begründung des Antrages:

1. Angesichts des nachgewiesenen massiven Rückgangs von Wildbienen, Schmetterlingen, Feldlerchen, Schwalben und anderen Vögeln auf dem Lande, kommt den Kleingartengebieten im städtischen Raum zukünftig eine noch höhere ökologische Bedeutung zu als bisher.
2. Besonders naturnah bewirtschaftete Gärten können dazu beitragen, die Artenvielfalt nicht nur zu erhalten, sondern auch deutlich zu fördern.
3. Alte Apfelbäume, Hecken, Kletterpflanzen, Gemüsebeete, Teiche, Stauden, Wildkräuter, Totholzhecken, Sträucher und Blumenwiesen bieten zahlreichen Tierarten einen wichtigen Lebensraum.

Bremen, 14. Februar 2018

Axel Hausmann-Lorenz
1. Vorsitzender

Christa Oeter
Kassiererin



Änderungsantrag zur Gartenordnung

Die DV möge folgende Änderung im Entwurf zur Gartenordnung beschließen:

In der bisherigen Fassung im Abschnitt 8, Fachberatung:

- Bei Fragen der Umsetzung der Gartenordnung steht, neben dem Landesverband der Gartenfreunde Bremen e. V., die ehrenamtliche Vereinsfachberatung zur Verfügung. Den fachlichen Weisungen des Landesverbandes der Gartenfreunde Bremen e. V. ist Folge zu leisten.

ist der Satz zu streichen:

- Den fachlichen Weisungen des Landesverbandes der Gartenfreunde Bremen e. V. ist Folge zu leisten.

Begründung des Antrages:

Die Rechte für den Landesverband auf Vereinsebene derart auszuweiten, halten wir für nicht zulässig.

Bremen, 14. Februar 2018

Axel Hausmann-Lorenz
1. Vorsitzender

Christa Oeter
Kassiererin



Änderungsantrag zur Gartenordnung

Die DV möge folgende Änderung im Entwurf zur Gartenordnung beschließen:

Der bisherige Abschnitt unter „1.3. Terrassen, Wege und Spielgeräte“

- Großspielgeräte, bspw. Trampoline, Kunststoffspieltürme, Kunststoffanlagen etc. sind unzulässig.

ist wie folgt zu ändern

- Großspielgeräte sind unzulässig, sofern die Fläche mehr als vier Quadratmeter beträgt. Zu den Großspielgeräten gehören Trampoline, Kunststoffspieltürme, Kunststoffanlagen und vergleichbare Geräte; nicht aber Schaukeln und Spielgeräte aus Holz.

oder alternativ

- komplett zu streichen

Begründung des Antrages:

- Es ist eine sehr unkluge Idee seitens des Landesverbandes, Kindern das Spielen zu verbieten. Erfahrungen aus anderen Verbänden zeigen, dass sich so ein Verbot massiv negativ auf das Image auswirkt.
- Gerade bei den bevorstehenden Beratungen zu wirklich wichtigen Themen – wie Kaisenhäuser oder Grünflächenpflege – sind wir auf ein gutes Image angewiesen
- Die Regelung in sich selbst ist unklar und schwammig. Was ist ein Großspielgerät? Warum sind unter 1.4. Schwimmbecken mit 4 Quadratmeter Fläche (2x2 Meter) erlaubt, hier aber keine genaue Angabe.
- Der unklare Vorschlag seitens des Landesverbandes führt vor allem zu einem: Mehr Arbeit, mehr Ärger für den Vorstand

Bremen, 14. Februar 2018

Axel Hausmann-Lorenz
1. Vorsitzender

Christa Oeter
Kassiererin



Änderungsantrag zur Gartenordnung

Die DV möge folgende Änderung im Entwurf zur Gartenordnung beschließen:

Der bisherige Abschnitt unter 5.4 Pflanzen

- Anpflanzungen außerhalb der Gartengrenzen und in den Anlagen des Gemeinschaftsgrüns sind unzulässig und müssen umgehend entfernt werden.
- Ausnahmsweise kann nach schriftlicher Abstimmung mit dem Eigentümer und Verpächter eine Maßnahme durch den Verpächter zugelassen werden, sofern diese, fachgerecht angelegt, gepflegt und unterhalten wird.
- Der Kleingarten ist von Samen- und Wurzelkräutern (wie z. B. Ackerwinde, Giersch, Quecken etc.) frei zu halten.

ist wie folgt zu ergänzen

- Anpflanzungen außerhalb der Gartengrenzen und in den Anlagen des Gemeinschaftsgrüns sind unzulässig und müssen umgehend entfernt werden.
- Ausnahmsweise kann nach schriftlicher Abstimmung mit dem Eigentümer und Verpächter eine Maßnahme durch den Verpächter zugelassen werden, sofern diese, fachgerecht angelegt, gepflegt und unterhalten wird.
- **Diese Regelung gilt nur für Neu-Anpflanzungen ab dem 1. Mai 2018. Alt-Anlagen sind davon ausgenommen**

Der Satz

- Der Kleingarten ist von Samen- und Wurzelkräutern (wie z. B. Ackerwinde, Giersch, Quecken etc.) frei zu halten.

ist komplett zu streichen

Begründung des Antrages:

- Die Regelung mit den Samen- und Wurzelkräutern ist nicht mehr zeitgemäß (siehe Leitfaden „Gute fachliche Praxis“ vom BDG)
- Eine Wildkrautecke gehört in jeden ökologisch bewirtschafteten Garten.
- Viele Vereine haben Anpflanzungen außerhalb der Gartengrenzen erlaubt oder sogar von ihren Pächtern gefordert. Entsprechender Bestandsschutz sollte deshalb ausgesprochen werden, um die Vereine vor Prozessen und Kosten zu bewahren.

Bremen, 14. Februar 2018

Axel Hausmann-Lorenz
1. Vorsitzender

Christa Oeter
Kassiererin



Änderungsantrag zur Gartenordnung

Die DV möge folgende Änderung im Entwurf zur Gartenordnung beschließen:

Der bisherige Abschnitt unter 6.3. Feuer und Rauch

- Die rechtlichen Vorgaben sind einzuhalten.
- Eine Rauch- und/oder Geruchsbelästigung, bspw. durch Grills, Kamine oder Öfen ist untersagt. Im Zweifelsfall ist davon auszugehen, dass eine solche Belästigung bei der Verwendung von Feuerkörben, Feuerschalen, Aztekenöfen, Tonöfen oder Ähnlichem gegeben ist.
- Beim Grillen ist das Verwenden von stark qualmenden Grillmaterialien zu vermeiden. Zum Befeuern des Grills sind ausschließlich normgemäße Grillholzkohle, handelsübliche Holzkohlenbriketts oder naturbelassenes abgelagertes stückiges Holz (Scheite, Rinde, Reisig und Zapfen) einzusetzen.

ist wie folgt zu ändern

- Die rechtlichen Vorgaben zum Umgang mit offenem Feuer sind einzuhalten.
- Lagerfeuer im Kleingarten sind verboten

Die anderen Absätze sind zu streichen.

Begründung des Antrages:

- Die Überprüfung („im Zweifel“, „stark qualmend“) obliegt wem? Den Vorständen? Wie sollen die das in Angriff nehmen? Feuerwehr spielen? Notdienst am Wochenende einrichten? Was ist „stark“? Welcher Zeitraum? Eine Minute, 2 Minuten? Welche Beweise gibt es, wenn der Vorstand als Zeuge nicht vor Ort ist?
- Entweder wir verbieten Grillen / Feuer komplett oder gehen auf die „rechtlichen Vorgaben“ – die sind eh schon bescheiden genug:
 - Es gibt kein allgemeines Gesetz darüber, wie oft gegrillt werden darf – selbst Richter sind sich uneinig und haben verschiedene Urteile gesprochen
 - Landgericht München (Az. 15S 22735/03), 2003: „Grillen im Sommer sei üblich sei und müsse deshalb von den Nachbarn hingenommen werden
 - Amtsgericht Berlin-Schöneberg (Az. 15S 22735/03): Es ist erlaubt, 20 bis 25 Mal im Jahr zu grillen. Wenn der Vorgang nicht länger als zwei Stunden dauert und nicht über 21 Uhr hinaus gehe, sei eine Belästigung der Nachbarschaft nicht gegeben
 - Amtsgericht Bonn: Grillen einmal im Monat zulässig, wenn die übrigen Hausbewohner 2 Tage vorher darüber informiert werden (WuM 97,325).
 - Amtsgericht Westerstede: zweimaliges Grillen pro Monat auch ohne Ankündigung ist erlaubt (NZM 2010,336)

Bremen, 14. Februar 2018

Axel Hausmann-Lorenz
1. Vorsitzender

Christa Oeter
Kassiererin



Änderungsantrag zur Gartenordnung

Die DV möge folgende Änderung im Entwurf zur Gartenordnung beschließen:

Der bisherige Satz unter 10 - Schlussbestimmungen

- Besonderen Anordnungen des Eigentümers und/oder Verpächters ist Folge zu leisten.

ist zu streichen.

Begründung des Antrages:

- Durchgriff auf den Pächter ist von Seiten der Gesetze / durch den Pachtvertrag bereits gewährleistet
- Die gewählte Formulierung öffnet Willkür seitens des Landesverbandes / der Stadt Bremen das Tor.
- Ausbaden dürfen das dann wieder die Vorstände – es gibt hier nicht einmal eine Informationspflicht seitens des Landesverbandes zum Verein („Verwalter“) laut Pachtvertrag

Bremen, 14. Februar 2018

Axel Hausmann-Lorenz
1. Vorsitzender

Christa Oeter
Kassiererin